

Die vorliegende PDF-Datei wurde auf Wunsch des Mandanten erstellt, es handelt sich insoweit lediglich um eine elektronische Kopie. Für die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ist ausschließlich der Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung in Papierform maßgeblich. Da nur der gebundene und unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis der Prüfung darstellt, kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernommen werden.

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021**

**EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.
Neuwied**

Elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Prüfungsauftrag 9
2	Grundsätzliche Feststellungen 10
	Lage des Vereins 10
3	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 12
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 16
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 20
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 20
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 20
5.1.2	Jahresabschluss 20
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses 21
5.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 21
5.2.2	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen 21
5.3	Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen 22
5.3.1	Ertragslage 22
5.3.2	Vermögens- und Finanzlage 23
6	Schlussbemerkung 26

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- I Bilanz zum 31. Dezember 2021
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021
- III Anhang zum 31. Dezember 2021 von
EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.
- IV Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

- V Grundlagen
 - 1. Rechtliche Grundlagen
 - 2. Grundlagen des Rechnungswesens
 - 3. Wichtige Verträge
 - VI Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2021
 - VII Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen
 - VIII Gewinn- und Verlustrechnung 2021 nach Bereichen
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen auftreten.**

Abkürzungsverzeichnis

EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
e. V.	eingetragener Verein
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten
KStG	Körperschaftsteuergesetz
TEUR	Tausend Euro
VK	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

1 Prüfungsauftrag

An den EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V., Neuwied

Die Mitgliederversammlung des EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V., Neuwied, hat uns in ihrer Sitzung am 24. Mai 2021 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragte uns Frau Dr. Anthea Bethge als Geschäftsführerin des Vereins, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

des EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.,

Neuwied,

– nachfolgend auch Verein genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht; er wurde unter Beachtung berufsethischer Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 n. F. verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Vereins

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Sie haben im Jahresabschluss und in sonstigen Unterlagen zur Lage des Vereins Stellung genommen.

Als Ergebnis unserer Prüfung fassen wir folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Vereins zusammen:

Die Ertragslage des Vereins ist gekennzeichnet von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 42 TEUR nach einem solchen von 140 TEUR im Vorjahr. Das Jahresergebnis vor Abschreibungen beträgt - 35 TEUR (Vorjahr - 128 TEUR). Dabei stehen um 35 TEUR höheren Erträgen um 63 TEUR geringere Aufwendungen gegenüber.

Aufwandsseitig ist insbesondere auf den Rückgang der Aufwendungen für Transfers in die Projektländer (- 223 TEUR) zu verweisen. Zudem verringerte sich der Aufwand für Freiwillige um 13 TEUR. Demgegenüber sind vor allem erhöhte Aufwendungen für Fachkräfte (+ 130 TEUR) und für Personalaufwendungen (+ 40 TEUR) festzustellen. Auf der Ertragsseite führten vor allem erhöhte Erträge aus kirchlichen und privaten Zuschüssen (+ 134 TEUR), aus Spenden und ähnlichen Erträgen (+ 64 TEUR) sowie erhöhte Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (+ 25 TEUR) zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses. Demgegenüber verringerten sich die Erträge aus öffentlichen Zuschüssen um 185 TEUR.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse sind weiterhin geordnet. Die Überdeckung des langfristigen Vermögens durch das langfristige Kapital verringerte sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag um 41 TEUR auf 948 TEUR. Die Entwicklung beruht im Wesentlichen auf dem Jahresfehlbetrag. Die wünschenswerte Übereinstimmung zwischen Kapitalbindungs- und Kapitalüberlassungsfristen ist jedoch nach wie vor gegeben.

Auch die Liquidität auf kurze Sicht des Vereins verringerte sich im Vergleich zum Vorjahresbilanzstichtag um 25 TEUR auf 1.026 TEUR. Sie reicht jedoch in der Stich-

tagsbetrachtung zur Vorfinanzierung der betriebsgewöhnlichen Aufwendungen unverändert für 1,6 Monate.

Eine Steuerung der Liquidität ist insofern möglich, als bei Ausfällen von Projektzuschüssen die Projektarbeit jederzeit unterbrochen werden kann und somit Mittelabflüsse deutlich reduziert werden können.

Elektronische Kopie

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V., Neuwied, in der Fassung der Anlagen I bis III den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V., Neuwied

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V., Neuwied, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufs-

rechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur*

Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 20. April 2022

*Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*gez. Christoph Tritz
Christoph Tritz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

*gez. Edgar Kempenich
Edgar Kempenich
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung sowie der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende Jahresabschluss (Anlagen I bis III). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die uns vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir im April 2022 vor Ort durchgeführt. Weitere Prüfungshandlungen und die Fertigung des Prüfungsberichtes erfolgten in unseren Büroräumen in Köln.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung berufüblicher Grundsätze sowie der Prüfungsstandards und -hinweise des IDW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Die Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss in ausreichendem und geeignetem Umfang eingeholt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Eintritt und Genauigkeit der Zuschusserträge einschließlich korrespondierender Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit und Genauigkeit der Personalaufwendungen sowie der Personalrückstellungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der übrigen Rückstellungen.

Im Rahmen ihrer Beurteilung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe geprüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir durch bewusste Auswahl bestimmt. Die Auswahl wurde so vorgenommen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Bei der Auswahl von Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet; ferner wurden auch

Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Engagementbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und entsprechender Auskünfte der gesetzlichen Vertreter sowie fehlender Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

Saldenbestätigungen von Lieferanten haben wir auf Basis unserer Risikobeurteilung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Prüfungsnachweise nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative aussagebezogene Prüfungshandlungen eine hinreichende Prüfungssicherheit verschafft.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Vereins entsprechen damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und IT-Systeme zum 31. Dezember 2021 nicht gewährleistet ist. Unabhängig von dieser Feststellung empfehlen wir, die Sicherung der IT-Systeme gegen unerlaubte Zugriffe und Schadsoftware zu überwachen und gegebenenfalls zu verstärken.

5.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 26. April 2021 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Branchenspezifische Erweiterungen der Gliederungsschemata wurden gemäß § 265 HGB vorgenommen.

Der Anhang (Anlage III) ist klar und übersichtlich. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte haben sich keine Einwendungen ergeben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

5.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden bestehende mögliche Ausweiswahlrechte in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang.

5.3 Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen

5.3.1 Ertragslage

Ergebnisanalyse

Das Jahresergebnis hat sich im Vorjahresvergleich wie folgt entwickelt:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>Veränderung</u> <u>2021/2020</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	-42	-140	-1	98
Abschreibungen	<u>7</u>	<u>12</u>	<u>10</u>	<u>-5</u>
<u>Jahresergebnis vor Abschreibungen</u>	<u>-35</u>	<u>-128</u>	<u>9</u>	<u>93</u>

Periodenvergleich

	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>Veränderung</u> <u>2021/2020</u>	
<u>ERTRAG</u>	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%
Erträge aus öffentlichen Zuschüssen	5.209	5.394	4.593	-185	3,4
Erträge aus Beiträgen und Zuschüssen von Mitgliedern	217	203	90	14	6,9
Erträge aus kirchlichen und privaten Zuschüssen	1.517	1.383	1.290	134	9,7
Sonstige Umsatzerlöse	10	11	18	-1	9,1
Spenden und ähnliche Erträge	796	732	835	64	8,7
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	67	42	60	25	59,5
Übrige betriebliche Erträge	<u>21</u>	<u>37</u>	<u>14</u>	<u>-16</u>	<u>43,2</u>
	<u>7.837</u>	<u>7.802</u>	<u>6.900</u>	<u>35</u>	<u>0,4</u>

	2021	2020	2019	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	2021/2020	%
AUFWAND					
Transfers in Projektländer	3.264	3.487	2.333	-223	6,4
Aufwand für Fachkräfte	2.293	2.163	2.052	130	6,0
Aufwand für Freiwillige	294	307	524	-13	4,2
Sonstige Projektaufwendungen	105	90	176	15	16,7
Personalaufwendungen	1.569	1.529	1.355	40	2,6
Verwaltungsbedarf	121	128	129	-7	5,5
Raumkosten	70	69	70	1	1,4
Sonstige ordentliche Aufwendungen	150	145	248	5	3,4
Abschreibungen	7	12	10	-5	41,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6	12	4	-6	50,0
	<u>7.879</u>	<u>7.942</u>	<u>6.901</u>	<u>-63</u>	0,8
<u>Jahresergebnis</u>	<u>-42</u>	<u>-140</u>	<u>-1</u>	<u>98</u>	

5.3.2 Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	
AKTIVSEITE					
<u>Langfristiges Vermögen</u>					
Sachanlagen	3	0,1	4	0,1	-1
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	65		130		-65
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	291		270		21
Geldmittel	3.883		3.250		633
	<u>4.239</u>	99,9	<u>3.650</u>	99,9	<u>589</u>
	<u>4.242</u>	100,0	<u>3.654</u>	100,0	<u>588</u>

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>PASSIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Kapital</u>					
Vereinskapital	951	22,4	993	27,2	-42
<u>Kurzfristiges Kapital</u>					
Sonstige Rückstellungen	304		307		-3
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0		1		-1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22		16		6
Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Projektzuschüssen	2.427		1.823		604
Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Projektspenden	275		281		-6
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	263		233		30
	<u>3.291</u>	<u>77,6</u>	<u>2.661</u>	<u>72,8</u>	<u>630</u>
	<u>4.242</u>	<u>100,0</u>	<u>3.654</u>	<u>100,0</u>	<u>588</u>

Deckung

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Langfristiges Kapital	951	993	-42
Langfristiges Vermögen	<u>-3</u>	<u>-4</u>	<u>1</u>
Überdeckung	<u>948</u>	<u>989</u>	<u>-41</u>

Die Veränderung der Deckung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

	TEUR	TEUR
Finanzwirtschaftlicher Fehlbetrag		
Jahresfehlbetrag	-42	
Abschreibungen	<u>7</u>	-35
Investitionen		<u>-6</u>
		<u>-41</u>

Liquiditätslage

Die vorstehende Überdeckung stellt das Netto-Umlaufvermögen bzw. die Liquidität auf mittlere Sicht als Ausgangspunkt weiterer Liquiditätsbetrachtungen dar.

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>Veränderung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Liquidität auf mittlere Sicht/ Netto-Umlaufvermögen</u>	948	989	-41
Urlaubs- und Überstundenrückstellung	<u>78</u>	<u>62</u>	<u>16</u>
<u>Liquidität auf kurze Sicht</u>	<u>1.026</u>	<u>1.051</u>	<u>-25</u>
<u>Betriebsgewöhnlicher monatlicher Finanzbedarf</u>	<u>656</u>	<u>661</u>	<u>-5</u>
<u>Deckungsfaktor in Monaten (Verhältnis Liquidität auf kurze Sicht zu betriebs- gewöhnlichem Finanzbedarf)</u>	<u>1,6</u>	<u>1,6</u>	<u>0,0</u>

Wir weisen darauf hin, dass die Betrachtungen zur Zahlungsbereitschaft stichtagsbezogen sind. Eine längerfristige Prognose ist aus ihnen wegen der Änderung der Bezugsgrößen durch nachfolgende Geschäftsvorfälle nicht ohne weiteres ableitbar.

6 **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V., Neuwied, haben wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Tz. 3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Köln, 20. April 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Christoph Tritz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Edgar Kempenich
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Elektronische Kopie

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.517,89	4
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.871,18	130
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>291.003,92</u>	<u>270</u>
	355.875,10	400
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.883.189,34	3.250
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>478,18</u>	<u>0</u>
	<u>4.242.060,51</u>	<u>3.654</u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> TEUR
A. VEREINSKAPITAL		
I. Zweckgebundene Rücklagen		
1. Freiwilligenprogramm	16.000,00	5
2. Entwicklungszusammenarbeit und Ziviler Friedensdienst	139.750,00	135
II. Rücklage aus Erbschaften	425.275,28	433
III. Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>369.378,26</u>	<u>420</u>
	950.403,54	993
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	303.746,86	307
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	107,37	1
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 107,37 EUR (Vorjahr 1 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.444,55	16
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 22.444,55 EUR (Vorjahr 16 TEUR)		
3. Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Projektzuschüssen	2.427.345,23	1.823
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.427.345,23 EUR (Vorjahr 1.823 TEUR)		
4. Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Projektspenden	275.477,64	281
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 275.477,64 EUR (Vorjahr 281 TEUR)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	240.025,34	227
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 240.025,34 EUR (Vorjahr 227 TEUR)		
- davon aus Steuern 11.788,31 EUR (Vorjahr 11 TEUR)		
	<u>2.965.400,13</u>	<u>2.348</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>22.509,98</u>	<u>6</u>
	<u><u>4.242.060,51</u></u>	<u><u>3.654</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erträge aus öffentlichen Zuschüssen	5.208.741,02	5.394
b) Erträge aus Beiträgen und Zuschüssen von Mitgliedern	217.012,82	203
c) Erträge aus kirchlichen und privaten Zuschüssen	1.517.241,02	1.383
d) Sonstige Umsatzerlöse	<u>9.501,00</u>	<u>11</u>
	6.952.495,86	6.991
2. Erträge aus Spenden	795.782,51	732
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>88.471,03</u>	<u>79</u>
	7.836.749,40	7.802
4. Projektaufwand		
a) Transfers in Projektländer	3.263.903,78	3.487
b) Aufwand für Fachkräfte	2.293.351,85	2.163
c) Aufwand für Freiwillige	293.975,64	308
d) Sonstige Aufwendungen Projekte	<u>105.019,06</u>	<u>90</u>
	5.956.250,33	6.048
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.213.335,36	1.182
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	355.891,89	347
- davon für Altersvorsorge		
88.593,99 EUR (Vorjahr 85 TEUR)		
	<u>1.569.227,25</u>	<u>1.529</u>
Zwischenergebnis	311.271,82	225
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.683,95	12
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>340.550,10</u>	<u>341</u>
Zwischenergebnis	-35.962,23	-128
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10,86	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>6.474,27</u>	<u>12</u>
10. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-42.425,64	-140
11. Entnahme aus Rücklagen	47.175,64	146
12. Einstellung in Rücklagen	<u>-4.750,00</u>	<u>-6</u>
13. Bilanzgewinn/-verlust	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

Anhang zum 31. Dezember 2021

von EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.

I. Allgemeines

EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst wurde 1957 auf Beschluss des Exekutivkomitees des Mennonite Central Committees und der Church of the Brethren in Chigago ins Leben gerufen.

Am 30.10.1960 wurde der Verein EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V. in Kaiserslautern gegründet.

Seit der 1976 erfolgten Verlegung des Sitzes nach Neuwied wird der Verein unter der Registernummer VR 10508 beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister geführt. Der Verein ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Der Jahresabschluss des Vereins wurde freiwillig nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Auf die Aufstellung eines Lageberichts wurde nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB verzichtet.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB. Dabei wurde die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Notwendige Anpassungen, die sich aus dem Betriebszweck einer Spenden sammelnden Organisation und einer Organisation, die in der Entwicklungszusammenarbeit tätig ist, ergeben, wurden vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr übernommen.

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, waren nicht zu verzeichnen (§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen und Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet. Der Verein wendet die lineare Abschreibungsmethode an.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bewertet. Wertberichtigungen waren im Geschäftsjahr nicht vorzunehmen.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Rückstellungen werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** erfolgt zum Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Unter den **Rechnungsabgrenzungsposten** sind nur Ausgaben/Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand/Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

a) Forderungen/Verbindlichkeiten

Sämtliche Forderungen/Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

b) Haftungsverhältnisse

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Aufwendungen wird der Projektaufwand gesondert dargestellt. Er unterteilt sich in die Transfers, die zur Durchführung von Projekten direkt ins Ausland überwiesen werden, die Aufwendungen für Fachkräfte und Freiwillige, die im Rahmen von Projekten im Ausland im Einsatz sind, sowie die in Deutschland anfallenden Sonstigen Aufwendungen für Projekte. Die Aufwendungen für Fachkräfte und Freiwillige beinhalten inländische Sozialversicherungsaufwendungen von T€ 428.

Unter Beachtung der Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) zur Erlangung des Spenden-Siegels teilen sich die Aufwendungen des Vereins wie folgt auf:

Aufwendungen nach DZI-Kriterien 2021		Programmkosten	Werbung und allg. Öffentlichkeitsarbeit	Verwaltung
1. Aufwendungen für Projekte	5.956.250,33	5.955.661,77	0,00	588,56
a) Transfers in Projektländer	3.263.903,78	3.263.903,78		
b) Aufwendungen für Fachkräfte	2.293.351,85	2.293.351,85		
c) Aufwendungen für Freiwillige	293.975,64	293.975,64		
d) Sonstige Aufwendungen Projekte	105.019,06	104.430,50	0,00	588,56
2. Personalkosten in Dtl.	1.569.227,25	971.194,75	136.679,69	461.352,81
	Schlüssel	61,89 %	8,71 %	29,40 %
3. Abschreibungen	6.683,95	4.136,70	582,17	1.965,08
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	340.550,10	148.913,13	74.663,30	116.973,67
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.474,27	0,00	0,00	6.474,27
Gesamtsumme Aufwendungen	7.879.185,90	7.079.906,35	211.925,16	587.354,39
Prozentuale Gewichtung		89,86 %	2,69 %	7,45 %
Personalausgaben DZI	1.569.227,25	971.194,75	136.679,69	461.352,81
Sachausgaben DZI	6.309.958,65	6.108.711,60	75.245,47	126.001,58

3. Sonstige Angaben

a) Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2021 war als hauptamtliche Geschäftsführer/in tätig:

- Frau Dr. Anthea Bethge, Friedensfachberaterin

An die Geschäftsführerin wurden keinerlei Vorschüsse oder Kredite gewährt.

b) Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand setzte sich in 2021 folgendermaßen zusammen:

Dr. Charlotte Eisenberg, Pfarrerin, Frankfurt

Nils Muthmann, Angestellter/Manager, Bonn

Judith Kaiser, Sozialpädagogin, Griesheim

Boaz Murema, Student, Berlin

Hauke Steg, Projektmanager, Berlin

Krischan Oberle, Bildungsreferent, Hildesheim

Sabrina Carrasco Heiermann, Friedens-und Konfliktberaterin, Witten

Sabine Maier, Personalentwicklerin, Bonn

An die Mitglieder des Vorstands wurden keinerlei Vorschüsse oder Kredite gewährt.

c) Mitarbeitende des Vereins

In 2021 waren durchschnittlich 33 Personen bei EIRENE – Internationaler Christlicher Friedensdienst in Deutschland beschäftigt.

d) Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2021 des EIRENE – Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V. schließt mit einem Jahresverlust von € 42.425,64 ab. Der Jahresverlust wird den Rücklagen entnommen. Die vorgeschlagene Ergebnisverwendung wurde bei Aufstellung des Jahresabschlusses bereits berücksichtigt.

e) Ausblick

Es ist damit zu rechnen, dass die Corona-Pandemie im Jahr 2022 weltweit abflauen wird und auch die diesbezüglichen Einschränkungen in den verschiedenen Ländern schrittweise aufgehoben werden. Nach der Corona-festen Umstellung unserer Projekte und Programme rechnen wir nicht mehr mit einer Corona-bedingten Unterbrechung größeren Ausmaßes und damit auch nicht mehr mit unerwarteten Mehrausgaben oder plötzlich ausbleibenden Einnahmen.

Der Krieg in der Ukraine und die zunehmend schwierigen politischen Sicherheitslagen in unseren Projektländern lassen zwei Trends erwarten: 1) erhöhtes Geberinteresse an ziviler Konfliktbearbeitung, auch in Deutschland (Thema: Migration & Konflikte), und 2) immer größere Herausforderungen in der Gestaltung von Friedensarbeit. Insbesondere durch den Entzug der Rechtsperson von EIRENE-Nicaragua und einer lokalen Partnerorganisation in 2022 ist das Programm dort von Grund auf umzugestalten. Welche Auswirkungen dies auf die Finanzstruktur haben wird ist noch unklar. Finanzieller Schaden konnte bei der Abwicklung von EIRENE-Nicaragua bestmöglich abgewendet werden und wird den Jahresabschluss 2022 nicht belasten. Wie dies bei der Partnerorganisation aussieht, ist noch nicht bekannt, da die Polizei alle

Anlage III

Seite 4

Unterlagen konfisziert hat. Hilfreich ist dabei, dass ein extern geprüfter Audit nicht nur für die Vorjahre, sondern auch für das Jahr 2021 bereits vorliegt.

Die Mitgliederversammlung 2021 hat Defiziten und damit Entnahmen aus den freien Rücklagen in einer Höhe von insgesamt 300.000 Euro zugestimmt. Durch die Konsolidierungsmaßnahmen, die schrittweise ab 2020 griffen haben und noch greifen werden, und durch zwei Sonderausschüttungen durch die EIRENE-Stiftung sind wir von dieser Summe noch weit entfernt (2020 und 2021 zusammen rund 180.000 Euro). Allerdings werden wir das nachgeordnete Ziel, nämlich einen ausgeglichenen Haushalt, voraussichtlich erst ab 2023 erreichen. Die Liquidität ist durchgehend ausreichend gesichert.

Neuwied, den 15.04. 2022

.....
Dr. Charlotte Eisenberg

.....
Nils Muthmann

.....
Judith Kaiser

EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.
Neuwied

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V., Neuwied

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V., Neuwied, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets

aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur

Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 20. April 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Christoph Tritz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Edgar Kempenich
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.
Neuwied

Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Name	EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.
Sitz	Neuwied
Rechtsform	eingetragener Verein
Vereinsregister	Amtsgericht Montabaur VR 10508 (letzte Eintragung vom 9. August 2019 betr. Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes)
Satzung	in der Fassung vom 22. Mai 2015
Zweck des Vereins	Der Verein dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe des Vereins	Mitgliederversammlung Vorstand

Vorstand

Geschäftsführerin, zugleich
besondere Vertreterin im
Sinne von § 30 BGB

Vertretung nach § 26 BGB

Anerkennung als Träger
des Entwicklungsdienstes
nach § 2 EhfG

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:

Vorsitzende
Dr. Charlotte Eisenberg, Pfarrerin,
Frankfurt

Stellvertretender Vorsitzender
Nils Muthmann, Angestellter/ Manager,
Bonn

Schatzmeisterin
Judith Kaiser, Sozialpädagogin,
Griesheim

Boaz Murema, Student, Berlin

Hauke Steg, Projektmanager, Berlin

Krischan Oberle, Bildungsreferent,
Hildesheim

Sabrina Carrasco Heiermann,
Friedens- und Konfliktberaterin, Witten

Sabine Maier, Personalentwicklerin,
Bonn

Dr. Anthea Bethge, Neuwied

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die genannten Vorstandsmitglieder sowie die besondere Vertreterin sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bonn, vom 8. Januar 1971

Zulassung als Träger im
Internationalen
Jugendfreiwilligendienst

durch das Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben, Bonn,
vom 27. Februar 2012

Anerkennung als Entsende-
organisation gemäß der Richtlinie
zur Umsetzung des entwicklungs-
politischen Freiwilligendienst
weltwärts

durch das Bundesministerium für wirt-
schaftliche Zusammenarbeit und Entwick-
lung vom 21. Dezember 2007

Entlastung
des Vorstandes

in der Mitgliederversammlung am
24. Mai 2021

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt Neuwied
Steuernummer 32/661/50342

Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid
für die Kalenderjahre 2018 bis 2020
vom 22. November 2021

2. Grundlagen des Rechnungswesens

Zur Buchung der laufenden Geschäftsvorfälle sowie zur Erfassung der Vermögenswerte und Schuldposten bedient sich der Verein der doppelten kaufmännischen Buchführung. Die Datenverarbeitung erfolgt mittels einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Software-Systems "Hamburger Software Finanzwesen" der Firma Hamburger Software GmbH & Co. KG, Hamburg.

Darüber hinaus wird im Bereich des Personalwesens das Programm "HSPersonalwesen" ebenfalls der Firma Hamburger Software GmbH & Co. KG, Hamburg, eingesetzt.

Die Eingangs- und Ausgangsrechnungen werden geordnet abgelegt.

Konten, Journale, Belege und sonstige Buchhaltungsunterlagen standen uns zur Prüfung uneingeschränkt zur Verfügung.

3. Wichtige Verträge

Hinsichtlich der Spendenverwaltung bedient sich der Verein des externen Dienstleisters social concept GmbH, Köln. Zu Einzelheiten verweisen wir auf den Vertrag vom 30. Januar 2001.

Elektronische Kopie

Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2021

Bilanzposten: A. Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangsstand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
1	2	3	4/5	6
Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.830,20	0,00	0,00	5.830,20
Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>15.229,39</u>	<u>5.604,55</u>	<u>5.604,55</u>	<u>15.229,39</u>
	<u><u>21.059,59</u></u>	<u><u>5.604,55</u></u>	<u><u>5.604,55</u></u>	<u><u>21.059,59</u></u>

Entwicklung der Abschreibungen				
Anfangsstand EUR	Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR	Restbuchwerte 31.12.2021 EUR
7	8/10	9/11	12	13
5.830,20	0,00	0,00	5.830,20	0,00
<u>11.632,10</u>	<u>6.683,95</u>	<u>5.604,55</u>	<u>12.711,50</u>	<u>2.517,89</u>
<u><u>17.462,30</u></u>	<u><u>6.683,95</u></u>	<u><u>5.604,55</u></u>	<u><u>18.541,70</u></u>	<u><u>2.517,89</u></u>

EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.
Neuwied

Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen

	Stand 1.1.2021 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Projektrückstellungen	196.000,00	773,82	67.226,18	40.000,00	168.000,00
Urlaubsrückstellung	44.000,00	44.000,00	0,00	59.000,00	59.000,00
Mehrarbeitsrückstellung	18.000,00	18.000,00	0,00	18.750,00	18.750,00
Beitrag zur Berufs- genossenschaft	8.200,00	8.200,00	0,00	7.300,00	7.300,00
Lohn- und Gehalts- verpflichtungen	17.110,26	0,00	0,00	8.886,60	25.996,86
Kosten der Jahres- abschlussprüfung					
extern	11.800,00	11.800,00	0,00	11.900,00	11.900,00
intern	12.400,00	12.400,00	0,00	12.800,00	12.800,00
	<u>307.510,26</u>	<u>95.173,82</u>	<u>67.226,18</u>	<u>158.636,60</u>	<u>303.746,86</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2021 nach Bereichen

	Verein		Geschäftsstelle	
	Ist 2021	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2020
Erträge				
1. Öffentliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Beiträge und Zuschüsse von Mitgliedern	217.012,82	203.224,42	0,00	0,00
3. Kirchliche und private Zuschüsse	1.636,50	2.870,00	145.000,00	145.000,00
4. Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	8.856,00	10.056,00
5. Spenden	392.116,04	446.070,60	0,00	0,00
6. Bußgelder	0,00	250,00	0,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	10,86	63,31
8. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	126,00	16.964,56	20.663,17
Summe Erträge	610.765,36	652.541,02	170.831,42	175.782,48
Aufwendungen				
1. Projektaufwand				
a) Transfers ins Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Aufwand für Fachkräfte	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Aufwand für Freiwillige	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Sonstige Aufwendungen Projekte	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Projektaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Personalaufwand in Deutschland	9.914,75	9.796,79	509.496,72	464.561,11
3. Abschreibungen	0,00	0,00	6.345,39	9.336,66
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen (u.a. Haus, Büro, Honorare, Seminare, Reisekosten, Prüfgebühren, Druckkosten)	29.642,53	35.894,50	185.506,36	173.288,25
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	248,39	0,00
Summe Aufwendungen	39.557,28	45.691,29	701.596,86	647.186,02
Aufteilung Aufwendungen Geschäftsstelle	0,00	0,00	-530.765,44	-471.403,54
Saldo	571.208,08	606.849,73	0,00	0,00

Freiwilligenprogramm		Internationale Friedenskooperationen		Gesamt	
Ist 2021	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2020
497.848,31	504.743,58	4.710.892,71	4.889.433,73	5.208.741,02	5.394.177,31
0,00	0,00	0,00	0,00	217.012,82	203.224,42
71.420,00	84.070,01	1.299.184,52	1.151.182,06	1.517.241,02	1.383.122,07
645,00	930,00	0,00	0,00	9.501,00	10.986,00
187.218,93	109.533,31	216.447,54	175.936,16	795.782,51	731.540,07
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00
0,00	0,00	0,00	0,00	10,86	63,31
12.697,32	659,63	58.809,15	57.280,49	88.471,03	78.729,29
769.829,56	699.936,53	6.285.333,92	6.273.832,44	7.836.760,26	7.802.092,47
0,00	0,00	3.263.903,78	3.487.224,89	3.263.903,78	3.487.224,89
0,00	0,00	2.293.351,85	2.163.427,27	2.293.351,85	2.163.427,27
293.975,64	307.469,02	0,00	0,00	293.975,64	307.469,02
7.150,79	12.412,92	97.868,27	77.829,70	105.019,06	90.242,62
301.126,43	319.881,94	5.655.123,90	5.728.481,86	5.956.250,33	6.048.363,80
345.901,18	356.256,87	703.914,60	698.605,03	1.569.227,25	1.529.219,80
0,00	1.848,37	338,56	338,56	6.683,95	11.523,59
48.467,06	51.532,45	76.934,15	80.485,19	340.550,10	341.200,39
52,90	0,00	6.172,98	11.575,86	6.474,27	11.575,86
695.547,57	729.519,63	6.442.484,19	6.519.486,50	7.879.185,90	7.941.883,44
185.622,59	168.589,00	345.142,85	302.814,54		
-111.340,60	-198.172,10	-502.293,12	-548.468,60	-42.425,64	-139.790,97

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.